

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1969

Nummer 71

Gl.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10 204	4. 11. 1969	Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969	747
7831	10. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung	747
7840	5. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz	748
	29. 10. 1969	2. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Barntrup über Bösingfeld nach Rinteln	748

10
204

Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969

Vom 4. November 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146) wird verordnet:

§ 1

Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), mit der Maßgabe, daß als Arbeitsaufwandsentschädigung und Sitzungstagegeld insgesamt ein Betrag in Höhe von 60,— DM gewährt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 747.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung

Vom 10. November 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 27. Juni 1969 (BGBl. I S. 693) ist:

1. für die Anordnung von veterinärpolizeilichen Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. für die veterinärbehördliche Zulassung von Fütterungs- und Tränkstationen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Regierungspräsident,
3. für die Entgegennahme der Benachrichtigung und der Anzeige nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2, für die Durchführung der amtlichen Beobachtung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie für die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Als zuständiges staatliches Veterinäruntersuchungsamt für die Untersuchung von Blutproben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. November 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

— GV. NW. 1969 S. 747.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

— GV. NW. 1969 S. 748.

7840

**Verordnung
über Zuständigkeiten
nach dem Marktstrukturgesetz**

Vom 5. November 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 und 2 sowie für die Durchführung der §§ 5 und 6 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Marktstrukturgesetzes wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen übertragen.

**2. Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962
(GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn von Barntrup über Bösingfeld
nach Rinteln**

Vom 29. Oktober 1969

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Verkehrsbetriebe Extertal Extertalbahn GmbH in Bösingfeld mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienen-Personenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Bösingfeld bis Rinteln.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Rhode

— GV. NW. 1969 S. 748.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.